

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Wittnau (Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5a und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 16. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Wittnau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten geschuldet werden.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in der Gemeinde in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,50 Euro.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 25,- Euro.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

2. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Personen, die von Einwohnern mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in Wittnau, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden. Als unentgeltlich gilt hierbei auch eine geringe Beteiligung an den Lebenshaltungskosten, die 5 € pro Tag und Person nicht übersteigt.

4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die in ihrem Ausweis das Merkmal „B“ haben und somit auf ständige Begleitung angewiesen sind. Der Ausweisinhaber ist selbst ebenfalls befreit, wenn das Merkmal „H“ (hilflos) im Ausweis vorhanden ist.

5. Kranke und Schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

6. Schüler und Studenten.

(2) Bescheinigungen für die Kurtaxenbefreiung erteilt die Gemeindeverwaltung. Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde zu stellen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 6

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 7 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 6 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt. Die Formblätter sind am Ende eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der Gemeinde vorzulegen. Kurtaxenbeträge, die in einem Monat weniger als 50 € betragen, können vierteljährlich abgerechnet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt;

b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;

c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet;

d) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die abgeführten Beträge nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt und das Formblatt der Gemeinde nicht fristgerecht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 a Abs.3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 Euro geahndet werden

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wittnau, den 17. November 2004


Enrico Penthin
Bürgermeister

